



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Januar 2014

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
21 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Servicestelle Personal	37		
22 Bekanntmachung	40		
23 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann	42		
		24	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 42
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	43
		25 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" für das Haushaltsjahr 2014	43
		E: Sonstige Mitteilungen	44
		26 Auflösung der Stiftung Zumsande-Plönies	44

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2013 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21 Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Servicestelle Personal

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, und der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, - im Folgenden Vereinbarungspartner genannt -

wird gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Vereinbarungspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um bestimmte, standardisierbare Personalverwaltungsaufgaben auf eine zentrale Stelle zu übertragen und dort gemeinsam wahrzunehmen. Hierzu hat der Kreis Warendorf eine "Servicestelle Personal" eingerichtet und betreibt diese bereits gemeinsam mit den Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern sowie den Städten Drensteinfurt und Sendenhorst. Zukünftig wird die "Servicestelle Personal" auch gemeinsam mit der Stadt Telgte betrieben. Die Errichtung und das Betreiben dieser „Servicestelle Personal“ erfolgt in dem Bewusstsein aller Beteiligten, dass die gemeinsame Aufga-

benwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert.

Die „Servicestelle Personal“ war eines von vier Vorhaben im Rahmen des vom Innenministerium des Landes NRW geförderten Modellprojekts „Vernetzte Verwaltung in NRW“. Der Beitritt weiterer Beteiligter ist jederzeit möglich. Die Personalhoheit aller Beteiligten wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt. Die „Servicestelle Personal“ ist im Grundsatz ein Dienstleistungszentrum ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Telgte überträgt die in der Anlage 1 aufgeführten Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die in Satz 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben werden durch die Stadt Telgte zum 01.01.2014 auf den Kreis Warendorf übertragen.

(2) Der Kreis Warendorf erledigt die in der Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch die von ihm als abgrenzbare Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichtende „Servicestelle Personal“. Die Stadt Telgte beteiligt sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.

(3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die in ihr aufgeführten Aufgaben können durch schrift-

liche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert werden.

(4) Soweit die „Servicestelle Personal“ die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben auch für Dritte der Stadt Telgte wahrnehmen soll, übertragen sie diese Aufgaben ebenfalls auf den Kreis Warendorf, sofern die Dritten dieser Übertragung schriftlich zustimmen.

§ 2 Ausführung der Aufgaben

(1) Der „Servicestelle Personal“ werden alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Erledigungstermin übermittelt. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten in einem geschlossenen IT-Netz oder mit anerkannten Verschlüsselungsverfahren für Dritte unlesbar übertragen werden. Hierzu wird jeder Vereinbarungspartner eine virtuelle Poststelle einrichten. Für die elektronische Signatur von Dokumenten sind das Signaturgesetz und die Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln. Die „Servicestelle Personal“ wird über den Kreis Warendorf die Abnahme von Leistungen der citeq vorrangig prüfen.

(2) Die „Servicestelle Personal“ erbringt Dienstleistungen bis hin zur Vorlage unterschrittsreifer Dokumente. Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten werden ihr nicht übertragen. Hiervon abweichend wird der „Servicestelle Personal“ für die in der Anlage 2 aufgeführten Fälle Unterschriftsbefugnis erteilt; insoweit wird die „Servicestelle Personal“ auch zum Erlass von Bescheiden im Namen des jeweils zuständigen Vereinbarungspartners bevollmächtigt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages und kann durch schriftliche Änderungsvereinbarung der Vereinbarungspartner erweitert oder beschränkt werden.

(3) Unverbindliche Anfragen können auch telefonisch an die „Servicestelle Personal“ gerichtet werden.

(4) Für die Weiterleitung von Aufträgen an die „Servicestelle Personal“ und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen der „Servicestelle Personal“ richtet jede beteiligte Verwaltung jeweils eine Kontaktstelle ein. Aufträge, die nicht über die Kontaktstelle an die „Servicestelle Personal“ herangetragen werden, kann die „Servicestelle Personal“ zurückweisen. Unverbindliche Anfragen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungspartner direkt an die „Servicestelle Personal“ richten.

(5) Die „Servicestelle Personal“ ihrerseits stellt jeder beteiligten Verwaltung - einschließlich des Kreises Warendorf – und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen festen Ansprechpartner zur Verfügung; die Vertretung dieses Ansprechpartners wird von der „Servicestelle Personal“ sichergestellt.

§ 3 Sitz

Räumlich wird die „Servicestelle Personal“ zunächst beim Hauptsitz der Verwaltung des Kreises Warendorf angesiedelt. Außenstellen in den Verwaltungsgebäuden

der beteiligten Kommunen und Telearbeit werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Lenkungsgruppe (§ 7) ermöglicht. Die betreffenden Verwaltungen, in denen Außenstellen eingerichtet werden oder deren Beschäftigte Telearbeit verrichten, übernehmen sämtliche damit verbundenen Mehrkosten.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die bei der „Servicestelle Personal“ für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden in der Form von Fallpauschalen erstattet. Fallpauschalen werden für die Inanspruchnahme des Full-Service und für den Fall bloßer Gehaltsabrechnungen für Dritte getrennt festgelegt.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschalen sind die laufenden Betriebskosten der "Servicestelle Personal". Sie setzen sich aus den nach § 5 Absatz 5 zu berechnenden Personalkosten und den Sachkosten (insbes. Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur) zusammen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Die erstmalige Ermittlung und Festsetzung der Fallpauschalen sowie die Höhe der zu zahlenden Quartalsabschläge erfolgt frühzeitig vor dem Entstehen der erstmaligen Zahlungsverpflichtungen für die „Servicestelle Personal“.

(3) Die Zahlung der Fallpauschalen erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Zum 31.12. jeden Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.

(4) Die Erstattung der nach § 5 Absatz 5 berechneten Personalkosten sowie auch evtl. anfallender Sachkosten erfolgt durch Verrechnung mit den vierteljährlich zu zahlenden Abschlägen (§ 4 Absatz 3).

(5) Sollte der Kreis Warendorf für die „Servicestelle Personal“ zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den Fallpauschalen von den jeweils betreffenden Vereinbarungspartnern zu tragen.

(6) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der „Servicestelle Personal“ monatlich abzuführenden Beträge (z.B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die Daten in die Kassen der jeweiligen Vereinbarungspartner für die Durchführung der Überweisungen an die jeweiligen Empfänger eingestellt. Die Zahlung der Beträge an die jeweiligen Empfänger bleibt weiterhin Angelegenheit der Vereinbarungspartner.

(7) Die Haushaltsplanung für die „Servicestelle Personal“ erfolgt durch den Kreis Warendorf.

(8) Die Prüfung der Jahresrechnung für die „Servicestelle Personal“ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf.

§ 5 Personalgestaltung

(1) Die personelle Besetzung der „Servicestelle Personal“ erfolgt durch den Kreis Warendorf und die beteiligten Kommunen. Der Personalbedarf der „Servicestelle Personal“ beträgt 8,90 Vollzeitstellen zuzüglich

der Leitung mit einem Stellenanteil von 0,30. Abweichend von § 24 LBG NRW bzw. § 4 TVöD-V ist vor jeder Abordnung zur „Servicestelle Personal“ die Zustimmung des/r betreffenden Mitarbeiters/in erforderlich; diese Zustimmung ist nicht widerruflich. Einer Bewerbung auf Stellen der Einstellungsbehörde steht die Abordnung nicht entgegen. Die abordnenden Dienststellen sichern den Betroffenen eine volle Besitzstandswahrung zu.

(2) In die „Servicestelle Personal“ werden derzeit entsandt:

Von der Kreisverwaltung Warendorf Vollzeitstellen	9,20
Von der Gemeinde Beelen Vollzeitstellen	0,0
Von der Stadt Drensteinfurt Vollzeitstellen	0,0
Von der Gemeinde Everswinkel Vollzeitstellen	0,0
Von der Gemeinde Ostbevern Vollzeitstellen	0,0
Von der Stadt Sendenhorst Vollzeitstellen	0,0
Von der Stadt Telgte Vollzeitstellen.	0,0

(3) Die Bemessung der personellen Besetzung ist bei einer weiteren Aufgabenübertragung an die „Servicestelle Personal“ oder dem Hinzukommen weiterer Beteiligter im Hinblick auf Synergien zu überprüfen.

(4) Die jeweiligen Einstellungsbehörden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Servicestelle Personal“ sind weiterhin für die Auszahlung aller Bezüge, Arbeitsentgelte und gesetzlichen und tariflichen Leistungen aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis zuständig.

(5) Unabhängig davon, ob die abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tariflich Beschäftigte oder Beamte/innen sind, und unabhängig von deren tatsächlicher Entgelt- oder Besoldungsgruppe und -stufe werden die Personalkosten nach Absatz 4 Satz 1 von der Servicestelle Personal in der Höhe erstattet, in der sie bei Einsatz eines/r Tariflich Beschäftigten der in der Stellenplanung der „Servicestelle Personal“ vorgesehenen Stufe 4 TVöD-V anfallen bzw. anfallen würden.

§ 6 Aufsicht, Weisungsrecht

(1) Der Landrat des Kreises Warendorf, dessen allgemeiner Vertreter und der Personaldezernent des Kreises Warendorf haben Weisungsbefugnis gegenüber allen mit Aufgaben der „Servicestelle Personal“ betrauten Dienstkräften. Sie üben in Bezug auf den Dienst in der „Servicestelle Personal“ und den Betrieb der „Servicestelle Personal“ die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

(2) Den Dienstkräften der „Servicestelle Personal“ unmittelbar vorgesetzt ist die Leiterin / der Leiter der „Servicestelle Personal“. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden aus den Dienstkräften der „Servicestelle Personal“ gestellt.

(3) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Lenkungsgruppe

(1) In wichtigen Angelegenheiten soll Einvernehmen der Vereinbarungspartner erzielt werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine einfache Mehrheitsentscheidung der Vereinbarungspartner ausreichend. Zu den wichtigen Entscheidungen zählen insbesondere

- jede Veränderung der Vollzeitstellen und der auf die einzelnen Vereinbarungspartner entfallenden Vollzeitstellen im Sinne von § 5 Absatz 2,
- bedeutsame Organisationsentscheidungen,
- Investitionsentscheidungen bei Auszahlungen von mehr als 5.000,00 €,
- die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung für die „Servicestelle Personal“ einschließlich der ermittelten Fallpauschalen,
- die Genehmigung der Stellenpläne und -bewertungen für die „Servicestelle Personal“,
- die Besetzung der Leitung,
- die vorzeitige Beendigung von Beschäftigungen bei erheblichen Komplikationen (z.B. Leistungsmängel, weit überdurchschnittliche Fehlzeiten), wenn zwischen den Vereinbarungspartnern keine Einigung erzielt werden kann.

(2) Hierzu wird eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und / oder einem/r von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in zusammensetzt. In der Lenkungsgruppe ist jeder Vereinbarungspartner mit einer Stimme vertreten. Der/Die Leiter/in der „Servicestelle Personal“ bereitet die Sitzungen vor und gehört dieser Lenkungsgruppe mit beratender Stimme an. Die Lenkungsgruppe tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Ein Mitglied der Personalvertretungen der Vereinbarungspartner kann an den Sitzungen der Lenkungsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Lenkungsgruppe kann Entscheidungen auch schriftlich treffen.

(5) Kann eine Einigung zwischen den Vereinbarungspartnern ausnahmsweise nicht erzielt werden, schlichtet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Haftung

(1) Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der „Servicestelle Personal“ entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist. Der/die Mitarbeiter/in der „Servicestelle Personal“ wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vereinbarungspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für die Dritten.

(2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 9 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Stadt Telgte hat eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Kreis Warendorf abzugeben; kündigt der Kreis Warendorf, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung eines Vereinbarungspartners wird der Kreis Warendorf allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.
- (3) Kündigt der Kreis Warendorf, wird die „Servicestelle Personal“ noch über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres fortgeführt; kündigt ein anderer Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung mit den übrigen Vereinbarungspartnern fortgeführt.
- (4) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2015 möglich.
- (5) Im Falle einer Kündigung werden alle betreffenden bei der „Servicestelle Personal“ vorhandenen Personaldaten in der jeweils vorhandenen Form an die jeweils ausscheidenden Vertragspartner herausgegeben.

§ 11 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Weitere Partner können dieser Vereinbarung beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, aber jeweils frühestens zum in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Zeitpunkt in Kraft.

Warendorf, den 06.12.2013
 gez. Dr. Olaf Gericke
 Landrat
 gez. i.A. Dr. Stefan Funke
 Dezernent
 Telgte, den 16.12.2013
 gez. Wolfgang Pieper
 Bürgermeister
 gez. i.V. Anja Schlenker
 Allgemeine Vertreterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreis- bzw. Rathaus der Vereinbarungspartner eingesehen werden.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 22. Januar 2014
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-WAF-01/2014
 gez. i.A. Foitzik
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 37-40

22 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster Münster, 23.01.2014
 25.05.01.01-06/13

Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel

- **Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst**
- **Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen**

in den Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 15.11.2013 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben

besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Mehrhoog, Haldern, Heeren-Herken, Empel, Heelden, Millingen, Vehlingen, Grietherort, Reeserward, Isselburg, Anholt, Wesel, Hommersum und Damm beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014 (einschließlich)

in den **Städten Hamminkeln, Rees, Isselburg, Wesel und Goch sowie in der Gemeinde Schermbeck** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.03.2014**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), oder bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, der Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, der Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch, oder der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt

diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen – insbesondere die Basiseffektenstudie, der Erläuterungsbericht und die Zusammenfassung der Umweltstudie – die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Die Planunterlagen sind zudem unter www.brms.nrw.de/Planunterlagen-Wittenhorst-Bundesgrenze einzusehen und liegen zur grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung auch in der niederländischen Gemeinde Oude IJsselstreek aus.

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 40-42

23 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann

Bezirksregierung Münster
- 31.2-2416-01-0367 -

Münster, den 22. Januar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jochem Paßmann, Annabergstr. 134 in 45721 Haltern am See, für den VermTechn. Ludwig Weber erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 24.12.2013 erloschen.

Bezug:

Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster v. 1999, S. 11

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 42

24 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 52-500-9978373/0009.V

Münster, den 20.01.2014

Die Firma DELA GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 33 in 46282 Dorsten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß BImSchG genehmigten Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist bei unveränderter Durchsatzleistung der Anlage die Lagerung und Behandlung von NORM-Abfällen. (NORM: naturally occurring radioactive material) NORM-Abfälle sind Abfälle, die neben Quecksilber auch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe enthalten und bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas entstehen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimppmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 42

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland" für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 09.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit
 - o Gesamtbetrag der Erträge auf 5.246.659 €
 - o Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.233.150 €
- Gesamtfinanzplan mit
 - Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.230.559 €
 - o Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.208.050 €
 - Gesamtbetrag der
 - o Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - o Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 25.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Dezember 2013
 gez. Dr. Hermann Paßlick
 Verbandsvorsteher

E: Sonstige Mitteilungen**26 Auflösung der Stiftung Zumsande-Plönies**

31.01.2014

Der Rat der Stadt Münster hat am 12.12.2012 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 19.12.2013 die Auflösung genehmigt.

Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, vertreten durch Frau Petra Woldt, Gasselstiege 13, 48159 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 44

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster